
Steuerrecht für gemeinnützige Träger

Inhaltsverzeichnis

1. Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“
2. Leistungsbeziehungen/Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.03.2013
(Ehrenamtsstärkungsgesetz; BGBl. 2013 Teil I S. 556)

1. Wesentliche steuerrechtliche Änderungen

- § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG):

Erhöhung des Steuerfreibetrags (sog. Übungsleiterpauschale) von bisher 2.100 Euro auf künftig 2.400 Euro jährlich ab 2013
„unmittelbar am“

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 3 Nr. 26 a (EStG):

**Erhöhung des Steuerfreibetrags (sog. Ehrenamtspauschale) von bisher 500 Euro auf künftig 720 Euro jährlich ab 2013
„unmittelbar für....“**

Den Freibetrag kann z. B. in Anspruch nehmen, wer für einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung nebenberuflich als Vorstandsmitglied, Kassier, Platzwart, Sekretärin, Reinigungspersonal etc. tätig ist und dafür eine Vergütung erhält. Der Begriff der Nebenberuflichkeit ist dabei rein zeitlich zu bestimmen. Eine Tätigkeit ist dann nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 10 b Abs. 4 EStG:
Die steuerliche Spendenhaftung für ehrenamtlich Tätige wird künftig generell auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- § 53 Abs. 2 Abgabenordnung (AO):
Vereinfachung des Nachweises der „wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit“ bei Leistungsempfängern von mildtätigen Körperschaften.

Künftig wird dazu auf die Prüfung einer anderen amtlichen Stelle abgestellt. Ist die wirtschaftliche Lage der unterstützten Person bereits festgestellt, dann bedarf es keiner zusätzlichen Ermittlung seitens der mildtätigen Organisation (Vorlage des Leistungsbescheides ist dann z. B. ausreichend). Werden auf Grund der besonderen Art der gewährten Leistungen nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt, dann kann die gewährende Körperschaft auf Antrag sogar von der Nachweispflicht befreit werden.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:
Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung von bisher einem auf künftig zwei Jahre.
- § 58 Nr. 3 (AO):
Einführung der Möglichkeit, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Vermögen auszustatten

Zur Vermögensausstattung können folgende Mittel verwendet werden: Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (inkl. Zweckbetrieben) und 15 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Erträge aus den zugewandten Mitteln nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, die mit denen der zuwendenden Körperschaft identisch sind.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 60 a AO:
Einführung eines neue Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung einer Körperschaft den gesetzlichen Anforderungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO genügt

Nach § 60 a Abs. 1 AO wird künftig gesondert festgestellt, dass die Satzung den gesetzlichen Anforderungen der AO entspricht.

Die Feststellung erfolgt nach § 60 a Abs. 2 AO – wie in der Regel bei Neugründungen – auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn die Feststellung vorher noch nicht getroffen wurde.

Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt gem. § 60 a Abs. 3 AO automatisch, ohne dass der Feststellungsbescheid vom Finanzamt aufgehoben werden muss, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern (Fall der Gesetzesänderung).

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

Das Finanzamt hat nach § 60 a Abs. 4 AO die Möglichkeit, die Feststellung aufzuheben, wenn bei den Verhältnissen, die für die Feststellung erheblich sind, eine Änderung eingetreten ist (Fall der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse = Fall der Satzungsänderung). Die Feststellung ist dann mit Wirkung ab dem Zeitpunkt aufzuheben, an dem sich die (Satzungs-)Verhältnisse geändert haben.

Beruhet die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auf einem materiellen Fehler, kann sie gem. § 60 a Abs. 5 AO vom Finanzamt mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Feststellung wird dann ab dem Jahr aufgehoben, das auf die Bekanntgabe der Aufhebungsentscheidung folgt.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- Neuregelung der Rücklagen und der Vermögensbildung in § 62 AO
Die rechtlich zulässigen Rücklagen und Vermögenszuführungen werden in § 62 AO n. F. mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 neu strukturiert und erweitert. Im Einzelnen:
 - § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO
Bei der sog. **Zweckgebundenen Rücklage** – auch **Projektrücklage** genannt – können Mittel für ganz bestimmte Vorhaben im steuerbegünstigten Bereich angesammelt werden (bisherige Regelung in § 58 Nr. 6 AO).

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

○ § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Gesetzliche Neuregelung einer **Wiederbeschaffungsrücklage für Ersatzinvestitionen**

Für Ersatzinvestitionen kann künftig ein Betrag in Höhe der Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts der Rücklage zugeführt werden. In der Praxis betrifft dies vor allem teure abnutzbare Wirtschaftsgüter (wie z. B. Gebäude, Kraftfahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen).

○ § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Erleichterung für die Zuführung ideeller Mittel in die **freie Rücklage**. Nachholmöglichkeit für zwei Jahre.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 63 Abs. 5 AO:

**Taggenaue Festlegung des Zeitraums, in dem steuerbegünstigte Körperschaften
Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen dürfen**

Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 19 b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG Zuwendungsbestätigen nach § 50 EStDV ausstellen dürfen, wird gesetzlich genau definiert. Bereits länger bestehende Körperschaften dürfen Spendenbescheinigungen nur ausstellen, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Neu gegründete Körperschaften dürfen hingegen nur dann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 69 a AO n. F. nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 67 a Abs. 1 S. 1 AO:
Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen von 35.000 Euro auf 45.000 Euro

Die Einnahmengrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins als (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb wird um 10.000 Euro angehoben.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

2. Wesentliche zivilrechtliche Änderungen durch das neue Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz):

- § 27 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
Es wird eine ausdrückliche Regelung ins BGB neu aufgenommen, dass die Mitglieder des Vorstands eines Vereins grundsätzlich unentgeltlich tätig sind

Durch diese Ergänzung des § 27 Abs. 3 BGB soll klargestellt werden, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind (dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstands einer Stiftung).

Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Entsprechendes gilt für Stiftungen, wenn in der Stiftungsverfassung eine entsprechende Regelung getroffen wird.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 31 a (BGB):
Klarstellung des Anwendungsbereichs der Haftungsregelung; Außerdem wird die Anhebung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG von 500 Euro auf 720 Euro in § 31 a BGB nachvollzogen.

Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für unentgeltlich bzw. geringfügig vergütet tätige Vorstände wird begrifflich neu formuliert. Nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern auch die Mitglieder anderer durch die Satzung geschaffener Vereinsorgane sowie besonderer Vertreter, können erhebliche Haftungsrisiken treffen.

Deshalb wird der Begriff „Vorstand“ durch die Begriffe „Organmitglieder“ und „besondere Vertreter“ ersetzt. Nach § 86 Satz 1 BGB gilt diese Änderung des § 31 a BGB auch für Stiftungen.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger
Ehrenamtsstärkungsgesetz „zur Erinnerung“

- § 31 b BGB (neu):

Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Vereinsmitglieder, die unentgeltlich bzw. gegen geringfügige Vergütung (720 Euro) Aufgaben im Auftrag des Vereins wahrnehmen

Neben den Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch Vereinsmitglieder (z. B. Kassier, Schriftführer, Platzwart) Aufgaben des Vereins wahr. Die Haftungsregelung (Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) gilt künftig neben den Mitgliedern von Vereinsorganen (Vorstandsmitgliedern) auch für „normale“ Vereinsmitglieder.

AEAO in der Fassung des BMF-Schreibens vom 31.01.2014,
BStBl 2014 I S. 290 – hier: zeitnahe Mittelverwendung

Tz. 28 zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen der Körperschaften, auch soweit es durch Umschichtungen innerhalb des Bereichs der Vermögensverwaltung entstanden ist (z. B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises). Außerdem kann die Körperschaft die in § 62 Abs. 3 und 4 AO bezeichneten Mittel ohne für die Gemeinnützigkeit schädliche Folgen ihrem Vermögen zuführen.

Werden Vermögensgegenstände veräußert, die satzungsmäßigen Zwecken dienen und aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft

AEAO in der Fassung des BMF-Schreibens vom 31.01.2014,
BStBl 2014 I S. 290 – hier: zeitnahe Mittelverwendung

worden sind, sind die Veräußerungserlöse zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwenden. Werden derartige Vermögensgegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung oder in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt, lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts dieser Vermögensgegenstände wieder auf.

z. B. ein Krankenhaus vermietet einen Teil der Bettenabteilung an einen Belegarzt.

Tätigkeitsfelder (Sphären) einer steuerbegünstigten Körperschaft:

Tätigkeitsfelder / Einnahmen- und Ausgabenbereiche			
ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 AO)	
		Zweckbetriebe §§ 65, 66, 67, 67a und 68 AO	steuerpflichtige Geschäftsbetriebe § 64 AO
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeitrag • Spenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsen, Dividenden (= Erträge aus Geldanlagen) • Mieteinnahmen (z. B. aus Haus- und Grundstücksvermietungen) • Pachteinnahmen (z. B. Verpachtung Werberechte in der Vereinszeitschrift) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegegelderträge • Erlöse aus allg. KH-Leistungen • Verkaufserlöse der Behindertenwerkstatt • usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Cafeteria • Basare, Flohmärkte • Personalgestellung • Verw.dienstlsg. <p>beachte: Freigrenze nach § 64 Abs.3 AO (Einn. einschl. Ust > 35.000 EUR)</p>

Konsequenzen:

zeitnahe Mittelverwendung für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke in Höhe des Verkehrswertes.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss (Überführung) folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verwendet werden.

Sind die Mittel nicht vorhanden, ist gegebenenfalls ein Darlehen aufzunehmen!

Alternativ könnte auch eine Entnahme aus den freien Rücklagen erfolgen.

Die Berechnung und Erklärung der zulässigen Rücklagen (insbesondere der freien Rücklagen) nach der AO sollte unbedingt vorgenommen werden.

OFD Frankfurt/M. v. 13.2.2014, Az.: S 0181 A – 2 – St 53
Steuerbegünstigte Körperschaften, Rücklagen, Vermögensbildung,
Regelung ab dem 1.1.2014 -> s. Anlage 18 (Steuerrecht)

Inhalt:

1. Rücklagenbildung
 - 1.1 Rücklagen i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO
 - 1.2 Wiederbeschaffungsrücklage i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO
 - 1.3 Freie Rücklagen i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO
 - 1.4 Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO
 - 1.5 Sonstige Rücklagen
2. Vermögensbildung/Vermögenszuführung
3. Konsequenzen

3. Konsequenzen:

Ich bitte, die Rücklagenbildung und Vermögenszuführung bei den steuerbegünstigten Körperschaften regelmäßig nach den vorstehenden Grundsätzen zu überprüfen und ggf. die notwendigen Konsequenzen (Fristsetzung nach § 63 Abs.4 AO, Versagung der Steuerbefreiung) zu ziehen.

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

- a) Ertragssteuerliche Betrachtung unter dem Aspekt der verdeckten Gewinnausschüttung für Dienstleistungen, die nicht „Satzungszweck“ sind (z. B. Verwaltungsdienstleistungen)
- b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

- a) Ertragssteuerliche Betrachtung unter dem Aspekt der verdeckten Gewinnausschüttung für Dienstleistungen, die nicht „Satzungszweck“ sind
- Fall:
Eine gGmbH erbringt ihren Tochtergesellschaften (Buchhaltung, Personalabrechnung etc.). Die Leistungen werden zu Selbstkosten weiterberechnet.
 - Die Tätigkeiten werden im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. d. §§ 14, 64 AO erbracht.
 - Grundsätzlich zunächst keine Ertragssteuerbelastung, da Verrechnung nach dem Selbstkostenprinzip

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

- a) Ertragssteuerliche Betrachtung unter dem Aspekt der verdeckten Gewinnausschüttung für Dienstleistungen, die nicht „Satzungszweck“ sind
- Meinung der Finanzverwaltung:
 - Dienstleistungen, die nicht Satzungszweck sind, sind nach dem Leistungsaustauschkonzept zu berechnen.
 - Die Dienstleistung wird nicht für Zwecke der eigenen Leistungserbringung erbracht (schuldrechtlicher Leistungsaustausch).
 - Es ist neben den Kosten zwingend ein Gewinnaufschlag zu verrechnen.
 - Ergebnis der Finanzverwaltung
- => Besteuerung von nicht vorhandenen Gewinnen erfolgt in Form der verdeckten Gewinnausschüttung
- => Mittelfehlverwendung, Einsatz von gemeinnützigkeitsrechtlichen Mitteln wird diskutiert.

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

- a) Ertragssteuerliche Betrachtung unter dem Aspekt der verdeckten Gewinnausschüttung für Dienstleistungen, die nicht „Satzungszweck“ sind
- Empfehlungen:
 - Grundsätzlich vertragliche Grundlagen im Vorhinein festlegen (Verträge über die Leistungsverrechnungen)
 - Im Unternehmensverbund sollte das Leistungsverrechnungspotential analysiert werden

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

- a) Ertragssteuerliche Betrachtung unter dem Aspekt der verdeckten Gewinnausschüttung für Dienstleistungen, die nicht „Satzungszweck“ sind
- Literaturmeinungen kontrovers zur Finanzverwaltung
 - Schulte/Buttgereit: Fiktive Ertragsbesteuerung von Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen (FR 2014, S- 509-512)
 - Seeger/Milde: Leistungsaustausch zwischen gemeinnützigen Körperschaften – Steuerliche Konsequenzen einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht (MWB 35/2014, S 2612-2620)
 - Kirchhain: Wie viel Gewinn nötig, wie viel möglich? – Leistungsbeziehungen gemeinnütziger Unternehmen und Konzerne auf dem Prüfstand – Zugleich Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 27.11.2013 – I R 17/12 (DB 18/2014, S. 1831-1838)

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Wirtschaftliche Eingliederung
 - FG Niedersachsen 22.08.2013 – 16 K 317/12
 - **Sachverhalt**
 - Kläger (Krankenhaus-Betreiberin) ist Mehrheitsgesellschafterin (50,98 %) einer GmbH
 - Der von der Klägerin vorgeschlagene Geschäftsführer entscheidet gemäß Dienstordnung der GmbH in Streitfällen allein
 - Zweck der GmbH ist die Erbringung von einfachen patientenfernen Tätigkeiten für die Klägerin
 - Finanzamt hat zunächst durch verbindliche Auskunft die umsatzsteuerliche Organschaft bestätigt, dann aber widerrufen
 - Klägerin begehrt die Aufhebung des Widerrufs und die Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Wirtschaftliche Eingliederung
 - FG Niedersachsen 22.08.2013 – 16 K 317/12
 - **Leitsatz**
 - Unternimmt eine Untergesellschaft die Aufgaben einer unselbständigen Abteilung einer Obergesellschaft, sind für die wirtschaftliche Eingliederung Leistungen der Obergesellschaft an die Untergesellschaft nicht zwingend erforderlich.
(Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 20. August 2009 V R 20/06, BStBl II 2010, 863)

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Voraussetzungen nunmehr:
 - Mit finanzieller Eingliederung verbundene Beherrschungsmöglichkeit wird in der Geschäftsführung tatsächlich ausgeübt.
 - Zumindest muss sichergestellt sein, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft nicht stattfindet.
 - Personelle Verflechtung ist gegeben.
 - Wenn keine personelle Verflechtung gegeben ist, dann sind institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft erforderlich.

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Personelle Verflechtung
 - Geschäftsführung des Organträgers muss nicht vollständig mit der der Organgesellschaft personenidentisch sein.
 - **Gesamtgeschäftsführungsbefugnis mit Mehrheitsbeschluss:**
 - Personenidentische Geschäftsführer müssen Stimmenmehrheit haben
 - Bei Stimmenminderheit sind umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und die Berechtigung zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsführer durch den Organträger notwendig

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Personelle Verflechtung
 - Geschäftsführung des Organträgers muss nicht vollständig mit der der Organgesellschaft personenidentisch sein.
 - **Einzelgeschäftsführungsbefugnis eines Fremdgeschäftsführers:**
 - Bei Meinungsverschiedenheiten eingreifendes, aus Gründen des Nachweises und der Inhaftungnahme schriftlich vereinbartes Letztentscheidungsrecht des personenidentischen Geschäftsführers erforderlich.

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Personelle Verflechtung
 - Leitender Mitarbeiter des Organträgers ist Geschäftsführer der Organgesellschaft
 - Annahme hierbei ist, dass leitender Mitarbeiter aufgrund des beim Organträger bestehenden Anstellungsverhältnisses und der sich daraus ergebenden persönlichen Abhängigkeit die Weisungen des Organträgers befolgen wird.
 - Organträger kann bei weisungswidrigem Verhalten den leitenden Mitarbeiter als Geschäftsführer abberufen.
 - Nicht ausreichend ist, wenn der leitende Mitarbeiter nur Prokurist bei der Organgesellschaft ist.
(alt) = neu geregelt, siehe nachfolgend

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der Geschäftsführung der Organgesellschaft sind gegeben, wenn
 - Organträger durch schriftlich fixierte Vereinbarungen (Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage ist, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen und den Geschäftsführer bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen
 - ein Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG vorliegt
 - eine Eingliederung nach §§ 319, 320 AktG vorliegt

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der Geschäftsführung der Organgesellschaft sind **nicht** gegeben, wenn
 - nur ein Teilbeherrschungsvertrag vorliegt
 - nur ein Weisungsrecht durch Gesellschafterbeschluss aufgrund der finanziellen Eingliederung vorliegt
 - nur eine vertragliche Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Geschäftsführung besteht
 - nur Zustimmungsvorbehalte / -erfordernisse der Gesellschafterversammlung bestehen

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung
 - BMF-Schreiben vom 07.03.2013
 - Institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der Geschäftsführung der Organgesellschaft sind **nicht** gegeben, wenn
 - nur ein bloßes Recht zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern ohne weitere personelle Verflechtungen existiert
 - eine nicht geschäftsführende Gesellschafterversammlung oder ein nicht geschäftsführender Beirat nur mit Mitgliedern des Mehrheitsgesellschafters besetzt wird, vertraglich „umfangreiche Beherrschungsmöglichkeiten“ gesichert werden und die gleichen Büroräume genutzt und das Rechnungswesen zentralisiert werden.

Leistungsbeziehungen / Verrechnungspreise in Non-Profit-Unternehmen

b) Neues zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft“

- Organisatorische Eingliederung

- BMF-Schreiben vom 05.05.2014 (**Geltung ab 01.01.2015**)

- Betrifft ausschließlich die personelle Verflechtung

- Diese ist nun auch gegeben, wenn Geschäftsführer der Organgesellschaft ein „normaler“ Mitarbeiter des Organträgers ist.

Annahme:

Das bereits zuvor für leitende Mitarbeiter hergeleitete persönliche Abhängigkeitsverhältnis ist unabhängig von der Funktion des Mitarbeiters beim Organträger für jeden Mitarbeiter gegeben.

=> Deutliche Vereinfachung der Schaffung einer organisatorischen Eingliederung